

ÄNDERUNG der gültigen RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG ab 1.12.2023

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Beschlüsse 2022-II-10 und 2022-II-11)

Das Sekretariat bittet die Fassung (Loseblattsammlung) der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt zu ändern:

	herausnehmen	einfügen
1.	Deckblatt	Deckblatt
2.	VII / VIII	VII / VIII
3.	71 / 72	71 / 72
4.	75 / 76	75 / 76
5.	79 / 80	79 / 80
6.	91 - 94	91 - 94

RHEINSCHIFFFAHRTS- POLIZEI- VERORDNUNG (RHEINSCHPV)

STAND
1. DEZEMBER 2023

RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG

(RheinSchPV)

1995

STAND 1. DEZEMBER 2023

Kapitel 12

Stromstrecken mit Meldepflicht oder mit Wahrschauregelung

§§		Seite
12.01	Meldepflicht	79
12.02 ¹	Funktion der Lichtwahrschau auf der Strecke Oberwesel - St. Goar	81
12.03 ²	Besondere Regeln für die Fahrt in der Wahrschaustrecke	82

Kapitel 13

Besondere Bestimmungen für den Verkehr der Kanalpenichen auf der Strecke Basel bis Schleusen Iffezheim

13.01	Anwendungsbereich	83
13.02	Kennzeichnung der Fahrzeuge	83
13.03	Einsenkungsmarken	83
13.04	Tiefgangsanzeiger	83
13.05	Unterscheidungszeichen der Anker	83
13.06	Zusammenstellung der Verbände	83

Kapitel 14

Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein

14.01	Allgemeine Bestimmungen	85
14.02	Basel	85
14.03	Mannheim-Ludwigshafen	86
14.04	Mainz	87
14.05	Bingen	87
14.06	Bad Salzig	88
14.07	Koblenz	88
14.08	Andernach	88
14.09	Wesseling	89
14.10	Duisburg-Ruhrort	89
14.11 ²	Übernachtungshäfen Boven-Rijn, Waal und Lek	92
14.12 ²	Schutz- und Sicherheitshafen Emmerich	93

¹ Die Angabe zu §§ 12.02 und 12.03 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

² Die Angabe zu §§ 14.11 und 14.12 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-11).

Dritter Teil
Umweltbestimmungen
Kapitel 15
Gewässerschutz und Entsorgung von Schiffsabfällen

§§	Seite
15.01	Begriffsbestimmungen und Anwendung 97
15.02	Allgemeine Sorgfaltspflicht 97
15.03	Verbot der Einbringung und Einleitung 97
15.04	Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord 98
15.05	Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen 98
15.06	Sorgfaltspflicht beim Bunkern 99
15.07 ¹	Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) 99
15.08 ²	Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich 101
15.09 ²	Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge..... 101

Anlagen

Anlage 1:	Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt
Anlage 2:	(ohne Inhalt)
Anlage 3:	Bezeichnung der Fahrzeuge
Anlage 4:	(ohne Inhalt)
Anlage 5:	(ohne Inhalt)
Anlage 6:	Schallzeichen
Anlage 7:	Schifffahrtszeichen
Anlage 8:	Bezeichnung der Wasserstraße
Anlage 9 ³ :	Lichtwahrschau Oberwesel - St. Goar Rhein-km 548,50 - 555,43
Anlage 10:	Muster für das Ölkontrollbuch
Anlage 11 ⁴ :	Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind: Erläuterungen des „Navigationsstatus“ und des „Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“
Anlage 12 ⁵ :	Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten
Anlage 13 ⁶ :	Verzeichnis der mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV

¹ Die Angabe zu § 15.07 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

² Die Angabe zu §§ 15.08 und 15.09 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

³ Die Angabe zu Anlage 9 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

⁴ Die Angabe zu Anlage 11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2014-II-14).

⁵ Die Angabe zu Anlage 12 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-I-11).

⁶ Die Angabe zu Anlage 13 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-14).

KAPITEL 10

BESCHRÄNKUNG DER SCHIFFFAHRT BEI HOCHWASSER UND BEI NIEDRIGWASSER

§ 10.01

Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre

- 1.¹ Zwischen der Mittleren Rheinbrücke in Basel (km 166,53) und den Schleusen Kembs (km 179,10) sowie zwischen den Schleusen Iffezheim (km 334,00) und der Spyck'schen Fähre (km 857,40) ist die Schifffahrt bei Hochwasserständen zwischen den Marken I und II nachstehenden Beschränkungen unterworfen:
- a) alle Fahrzeuge - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb - müssen sich in der Talfahrt möglichst in der Mitte, in der Bergfahrt im mittleren Drittel des Stromes halten; als Breite des Stromes gilt der Abstand zwischen den Uferlinien; beim Fahren einschließlich des Überholens sind höchstens bis zu zwei Schiffs- oder Verbandsbreiten zulässig;
 - b) erfordern es die örtlichen Verhältnisse, abweichend von Buchstabe a näher an ein Ufer heranzufahren, müssen alle dort genannten Fahrzeuge dennoch möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben und ihre Geschwindigkeit entsprechend vermindern;
 - c) § 9.04 bleibt unberührt. Zwischen Lorch (km 540,20) und St. Goar (km 556,00) hat die Bergfahrt das mittlere Drittel des Stromes aber so weit zum linken Ufer einzuhalten, dass die Begegnung mit der Talfahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann;
 - d)²unbeschadet des § 6.20 darf die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge gegenüber dem Ufer 20 km in der Stunde nicht überschreiten, ausgenommen die Talfahrt in der Gebirgsstrecke zwischen Bingen (km 528,50) und St. Goar (km 556,00), in der die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge gegenüber dem Ufer 24 km in der Stunde nicht überschreiten darf;
 - e) nach Überschreiten der Hochwassermarke I dürfen innerhalb des entsprechenden Streckenabschnitts nur solche Fahrzeuge ihre Fahrt fortsetzen, die mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Sie müssen den Verkehrskreis Nautische Information auf Empfang geschaltet haben. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die mit Muskelkraft fortbewegt werden;
 - f) nach Überschreiten der Hochwassermarke I ist schnellen Schiffen die Fahrt verboten.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke II an dem Richtpegel für den unter Nummer 3 aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs innerhalb des Streckenabschnitts verboten.
3. Die in Nummer 1 und 2 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt und die Richtpegel für die Berg- oder Talfahrt gelten für die nachstehend aufgeführten Streckenabschnitte:

¹ Nummer 1, einleitender Satz, wurde definitiv angenommen (Beschluss 2012-II-14).

² Buchstabe d wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-10).

Strecke	Richtpegel für Berg- und Talfahrt	
	Wasserstand	
	Marke I	Marke II
¹ Basel (km 166,53) _____		
	Basel-Rheinhalle	
Basel - Schleusen Kembs	7,00	8,20
<i>Kembs (km 179,10) _____</i>		
<i>Schleusen Iffezheim (km 334,00) _____</i>		
	Maxau	
Schleusen Iffezheim - Germersheim	6,20	7,50
<i>Germersheim (km 384,00) _____</i>		
	Speyer	
Germersheim - Mannheim-Rheinau	6,20	7,30
<i>Mannheim-Rheinau (km 410,50)² _____</i>		
	Mannheim	
Mannheim-Rheinau - Mannheim-Sandhofen	6,50	7,60
<i>Mannheim-Sandhofen (km 431,50) _____</i>		
	Worms	
Mannheim-Sandhofen - Gernsheim	4,40	6,50
<i>Gernsheim (km 462,00) _____</i>		
	Mainz	
Gernsheim - Eltville	4,75	6,30
<i>Eltville (km 511,00) _____</i>		
	Bingen	
Eltville - Lorch	3,50	4,90
<i>Lorch (km 540,00) _____</i>		
	Kaub	
Lorch - Bad Salzig	4,60	6,40
<i>Bad Salzig (km 566,00) _____</i>		
	Koblenz	
Bad Salzig - Engers	4,70	6,50
<i>Engers (km 601,00) _____</i>		
	Andernach	
Engers - Bad Breisig	5,50	7,60
<i>Bad Breisig (km 624,00) _____</i>		
	Oberwinter	
Bad Breisig - Mondorf	4,90	6,80
<i>Mondorf (km 660,00) _____</i>		

¹ Die Angaben zu dem Streckenabschnitt Basel wurden definitiv angenommen (Beschluss 2012-II-14).

² Die Angaben zu dem Streckenabschnitt Germersheim - Mannheim-Rheinau wurden definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

KAPITEL 11
HÖCHSTABMESSUNGEN DER FAHRZEUGE,
SCHUBVERBÄNDE UND
SONSTIGER FAHRZEUGZUSAMMENSTELLUNGEN

§ 11.01¹

Höchstabmessungen der Fahrzeuge

1. Ein Fahrzeug darf die Höchstlänge von 135 m und die Breite von 22,80 m nicht überschreiten.

Die Breite darf

- a) für den Stromabschnitt zwischen Bingen (km 528,50) und St. Goar (km 556,00) 17,70 m und
 - b) für den Stromabschnitt zwischen Pannerden (km 867,46) und Lekkanal (km 949,40) 15 m nicht überschreiten.
2. Die für den jeweiligen Stromabschnitt zuständigen Behörden dürfen hinsichtlich der Breite eine Sondererlaubnis für die Fahrt erteilen.
- 3.²Ein Fahrzeug mit einer Länge über 110 m darf nur fahren, wenn sich an Bord eine Person befindet, die eine nach der Rheinschiffspersonalverordnung gültige besondere Berechtigung für Radarfahrten besitzt.
- 4.³Ein Fahrzeug, ausgenommen ein Fahrgastschiff, mit einer Länge über 110 m darf oberhalb von Mannheim nur fahren, wenn es die Anforderungen des Artikels 28.04 Nummer 2 ES-TRIN erfüllt. Ein Fahrgastschiff mit einer Länge über 110 m darf oberhalb von Mannheim nur fahren, wenn es die Anforderungen des Artikels 28.04 Nummer 3 ES-TRIN erfüllt.
- Die von den für den jeweiligen Stromabschnitt zwischen Basel und Mannheim zuständigen Behörden erteilten und am 30. September 2001 gültigen Sondererlaubnisse für Fahrzeuge über 110 m bis 135 m Länge bleiben mit den aus Sicherheitsgründen erteilten notwendigen Auflagen auf dem jeweiligen Stromabschnitt weiterhin gültig.
- 5.⁴Ein Fahrgastschiff darf unterhalb von Emmerich (km 855) nur fahren, wenn es die Anforderungen des Artikels 13.01 Nummer 2 Buchstabe b ES-TRIN erfüllt.

¹ § 11.01, außer Nummer 4 und 5, wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-15).

² Nummer 3 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-14).

³ Nummer 4 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-II-19, Anlage 1).

⁴ Nummer 5 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-11).

§ 11.02¹

Höchstabmessungen der Schubverbände und der gekuppelten Fahrzeuge

1. Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge dürfen die in Nummer 2 und 3 zugelassenen Abmessungen nicht überschreiten. Sie dürfen mit den zugelassenen Abmessungen nur fahren, wenn diese mit der zugelassenen Formation und der zugelassenen Beladung für die jeweilige Fahrtrichtung im Schiffsattest eingetragen sind.
2. Die zuständige Behörde kann Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit größeren als den in Nummer 3 zugelassenen Abmessungen, mit anderen Antriebsarten und -leistungen und mit anderen Wasserständen für die betreffende Strecke für Versuchszwecke zulassen.
3. Für die jeweilige Strecke gelten in der Berg- und Talfahrt folgende Abmessungen:

	Strecke	Länge in m	Breite in m	
3.1	Basel (km 166,53) bis Schleusen Iffezheim (km 334,00)			
	a) Schleusen Kembs			
	aa)	Westschleuse	180	22,90
	bb)	Ostschleuse	186,50	22,90
	b) Schleusen Ottmarsheim			
	aa)	große Schleuse	183	22,80
	bb)	kleine Schleuse	183	11,45
	c) Schleusen Fessenheim, Vogelgrün, Marckolsheim und Rhinau			
	aa)	große Schleuse	183	22,80
	bb)	kleine Schleuse	183	11,45
	Diese Länge darf mit Erlaubnis der zuständigen Behörde auf 185 m erhöht werden. In diesem Fall ist § 6.28 Nr. 7 Buchstabe a und e nicht anzuwenden.			
	d) Schleusen Gerstheim und Straßburg			
	aa)	große Schleuse	185	22,90
	bb)	kleine Schleuse	185	11,45
e)	Schleusen Gamsheim und Iffezheim	270	22,90	
Die zuständige Behörde kann eine größere Länge zulassen.				
3.2	a)	Schleusen Iffezheim (km 334,00) bis Lorch (km 540,20)	193	22,90
	b)	Karlsruhe (km 359,80) bis Lorch (km 540,20) zusätzlich	153	34,35
nur Talfahrt und bei einem Wasserstand am Pegel Kaub von 1,20 m und mehr, wenn nicht die zuständige Behörde die Fahrt bei einem niedrigeren Wasserstand ausdrücklich zugelassen hat. Sofern am schiebenden Fahrzeug Schubleichter längsseits gekuppelt mitgeführt werden, müssen diese unbeladen sein.				

¹ § 11.02 wurde definitiv angenommen. Die §§ 11.03 bis 11.05 werden aufgehoben (Beschluss 2015-I-15).

KAPITEL 12

STROMSTRECKEN MIT MELDEPFLICHT ODER MIT WAHRSCHAUREGELUNG

§ 12.01¹

Meldepflicht

- 1.² Die Schiffsführer folgender Fahrzeuge und der Verbände müssen sich vor der Einfahrt in die unter Nummer 3 genannten Strecken elektronisch gemäß den Bestimmungen von Teil IV „Standard für elektronisches Melden in der Binnenschifffahrt“ des ES-RIS melden:
- a) Fahrzeuge, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt;
 - b) Tankschiffe, ausgenommen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung;
 - c) Fahrzeuge, die Container befördern;
 - d) Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m;
 - e) Kabinenschiffe;
 - f) Seeschiffe;
 - g) Fahrzeuge, die ein LNG-System an Bord haben;
 - h) Sondertransporte nach § 1.21.
2. Im Rahmen der Meldung nach Nummer 1 sind anzugeben:
- a) Schiffsname des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
 - b) einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), bei Seeschiffen IMO-Nummer des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
 - c) Art des Fahrzeugs oder Verbands und bei Verbänden Art aller Fahrzeuge gemäß der Nachricht nach Nummer 1;
 - d) Tragfähigkeit des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
 - e) Länge und Breite des Fahrzeugs und bei Verbänden Länge und Breite des Verbands und aller Fahrzeuge im Verband;
 - f) Vorhandensein eines LNG-Systems an Bord;
 - g) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt:
 - aa) die UN-Nummer oder Nummer des Gefahrguts;
 - bb) die offizielle Benennung für die Beförderung des Gefahrguts;
 - cc) die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe des Gefahrguts;
 - dd) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;
 - ee) die Anzahl blauer Lichter/ blauer Kegel;
 - h) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung nicht dem ADN unterliegt und die nicht in einem Container befördert werden: Art und Menge der Ladung;
 - i) Anzahl der an Bord befindlichen Container entsprechend ihrer Größe und ihres Beladungszustandes (beladen oder unbeladen) sowie jeweilige Stauplanposition und Typ der Container;

¹ § 12.01, außer Nummer 1, wurde definitiv angenommen (Beschluss 2020-I-12).

² § 12.01 Nummer 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-I-11).

- j) Containernummer der Gefahrgutcontainer;
 - k) Gesamtzahl der an Bord befindlichen Personen und sofern zutreffend Anzahl der Fahrgäste;
 - l) Standort, Fahrrichtung;
 - m) Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
 - n) Fahrtroute mit Angabe von Start- und Zielhafen;
 - o) Beladehafen;
 - p) Entladehafen.
- 3.¹ Die Meldepflicht nach Nummer 1 besteht auf folgenden Strecken, die mit dem Tafelzeichen B.11 und einer Zusatztafel „Meldepflicht“ gekennzeichnet sind:
- a) von Basel (Mittlere Rheinbrücke km 166,53) bis Gorinchem (km 952,50) und
 - b) Pannerden (km 867,50) bis Krimpen am Lek (km 989,20).
4. Unterbricht ein Fahrzeug in einer der unter Nummer 3 genannten Strecken die Fahrt für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung auf elektronischem Wege melden.
5. Beim Durchfahren von Schleusen und beim Vorbeifahren an den mit dem Tafelzeichen B.11 gekennzeichneten Meldepunkten muss der Schiffsführer die Angaben nach Nummer 2 Buchstabe a und c über Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal melden. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe c muss der Schiffsführer die Art des Fahrzeugs oder Verbands gemäß Anlage 12 angeben.
6. Die unter Nummer 2 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe l und m können auch von anderen Stellen oder Personen auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.
In jedem Fall muss der Schiffsführer über Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in die Strecke, auf der die Meldepflicht gilt, einfährt und diese wieder verlässt.
7. Ändern sich die Angaben nach Nummer 2 während der Fahrt in der Strecke, auf der die Meldepflicht gilt, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich auf elektronischem Wege mitzuteilen.
8. Wenn die Fahrt beendet ist, muss der Schiffsführer dies unverzüglich elektronisch melden.
9. Die zuständige Behörde
- kann für Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung sowie Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang festlegen,
 - kann bei der Erteilung einer besonderen Erlaubnis für Sondertransporte nach § 1.21 eine Ausnahme von der Meldepflicht nach Nummer 1 gewähren.

¹ Nummer 3 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-11).

4. Für Fahrzeuge, die an der Liegestelle „Hochfeld“ laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, wird bestimmt:

Liegestelle am rechten Ufer von km 774,70 bis km 776,50.

5. Für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen, werden am rechten Ufer bestimmt:

- a) Liegestellen „Rheinlust“
von km 771,60 bis km 771,90 nur für leere Fahrzeuge,
von km 772,40 bis km 772,90 nur für beladene Fahrzeuge;
- b) Liegestelle „Baerler Brücke“ von km 785,35 bis km 786,20.

Leichternde Fahrzeuge dürfen nur den Liegeplatz „Baerler Brücke“ benutzen.

6. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen, wird am linken Ufer bestimmt:

Liegestelle „Friemersheim“ von km 769,80 bis km 770,00.

7. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen, wird am linken Ufer bestimmt:

Liegestelle „Friemersheim“ von km 769,40 bis km 769,70.

8. Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, werden bestimmt:

- a) Am linken Ufer

- i. Liegestellen „Friemersheim“
von km 770,10 bis km 770,70,
von km 772,70 bis km 773,20;
- ii. Liegestelle „Homburger Ort“
von km 782,50 bis km 784,00;
- iii. Liegestellen „Orsoy“
von km 788,90 bis km 792,05,
von km 794,30 bis km 794,55 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit dem Rheinhafen Orsoy;

- b) am rechten Ufer

- i. Liegestelle „Schreckling“
von km 777,80 bis km 778,30;
- ii. Liegestelle „Unterhalb der Baerler Brücke“
von km 787,50 bis km 788,00;

9. Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen, werden bestimmt:

- a) Am linken Ufer

Liegestelle „Friemersheim“ von km 772,30 bis km 772,70;

- b) am rechten Ufer

Liegestelle „Unterhalb der Baerler Brücke“ von km 786,20 bis km 786,60.

§ 14.11¹

Übernachtungshäfen Boven-Rijn, Waal und Lek

1. In den Übernachtungshäfen Spijk (km 859,80), Lobith (km 863,40), IJzendoorn (km 907,80), Haaften (km 936,00) und Bergambacht (km 976,90), ist es ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten:
 - a) Fahrzeuge zu beladen oder zu entladen und außerdem in Bergambacht zu bunkern;
 - b) Güter oder andere Gegenstände am Ufer oder auf einer Landebrücke abzustellen;
 - c) Tanks zu entgasen;
 - d) Fahrgäste an Bord zu nehmen oder an Land zu setzen;
 - e) mit Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen einzufahren;
 - f) mit Fahrzeugen einzufahren, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 oder 3 führen müssen;
 - g) länger als für 3 x 24 aufeinanderfolgende Stunden an den öffentlichen Liegeplätzen stillzuliegen;
 - h) innerhalb von zwölf Stunden nach dem Verlassen des Hafens erneut in demselben Übernachtungshafen stillzuliegen;
 - i) mit dem Hinterschiff am Ufer anzulegen;
 - j) mit Verbänden mit einer Länge von mehr als 135 m an den Landebrücken und in Bergambacht an den Anlegestellen anzulegen.
2. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe f dürfen im Übernachtungshafen Spijk Schiffe einfahren, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 führen müssen.
3. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe i darf im Übernachtungshafen Spijk an der Landebrücke 10 mit dem Hinterschiff am Ufer angelegt werden.
4. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe j darf im Übernachtungshafen Spijk an der Landebrücke 10 mit Verbänden mit einer Länge von mehr als 135 m angelegt werden.
5. Der Schiffsführer muss die Wahl des Liegeplatzes in den Übernachtungshäfen sowie die Abfahrt aus diesen unverzüglich den Verkehrsposten Nijmegen (Übernachtungshäfen Spijk und Lobith), Tiel (Übernachtungshäfen IJzendoorn und Haaften) oder Dordrecht (Übernachtungshafen Bergambacht) mitteilen.
6. Die zuständige Behörde kann Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen.

¹ § 14.11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-11).

§ 14.12¹

Schutz- und Sicherheitshafen Emmerich

1. In dem Schutz- und Sicherheitshafen Emmerich (km 851,78) ist es ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten:
 - a) mit Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen einzufahren;
 - b) mit Fahrzeugen einzufahren, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1, 2 oder 3 führen müssen;
 - c) länger als 3 x 24 aufeinanderfolgende Stunden stillzuliegen;
 - d) innerhalb von zwölf Stunden nach dem Verlassen des Hafens erneut in diesem stillzuliegen;
 - e) eine Liegestelle mit einem von einem Verband getrennten Leichter zu belegen.
2. Die zuständige Behörde kann Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen.

¹ § 14.12 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-11).

Die Seiten 94 bis 96 stehen leer, da § 14.13 aufgehoben wird.